

1. Vertragsbeziehungen

1.1. DAL stellt dem Kunden (Entleiher) seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Die Aufnahme der Tätigkeit des überlassenen Mitarbeiters beim Kunden gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. DAL ist Arbeitgeber der überlassenen Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen (u.a. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit) sind ausschließlich mit DAL zu vereinbaren, wobei DAL auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Kunden Rücksicht nimmt, soweit dies möglich ist. Die von DAL überlassenen Mitarbeiter sind nicht befugt, DAL rechtsgeschäftlich zu vertreten.

1.3. Die Überlassung erfolgt vorübergehend (§ 1 Abs. 1 S. 4 AÜG) für die vereinbarte Überlassungsdauer, maximal aber bis zur zulässigen Überlassungshöchstdauer. Der Kunde wird DAL unaufgefordert etwaige, für ihn derzeit oder in Zukunft geltenden Tarifverträge und/oder Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen, die eine Abweichung von der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, in Kopie zu übermitteln. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Tarifvertrages und/oder einer Betriebs-/Dienstvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer als 18 Monate geregelt ist.

1.4. Aufträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Entleihers ist gegenüber DAL auszusprechen, sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.

2. Einsatz- und Abwicklungsbedingungen

2.1 Der Kunde versichert, dass sein Betrieb nicht unter das Arbeitnehmerüberlassungsverbot des § 1 b AÜG fällt. Der Kunde versichert, dass sämtliche Angaben im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und den Kundenauskunftsblättern vollständig und zutreffend sind; Änderungen teilt der Kunde der DAL umgehend schriftlich mit.

2.2 Der Kunde versichert weiter, dass er die Zeitarbeitnehmer, die ihm von DAL überlassen werden, nicht mit Tätigkeiten betraut, die vom Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages i.S.d. § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) erfasst sind, es sei denn, dies ist mit DAL ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.3 Der Kunde setzt DAL-Mitarbeiter ausschließlich an dem vereinbarten Ort und für die vereinbarten Tätigkeiten und Dauer ein. Der Kunde setzt die ihm überlassenen DAL-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt DAL insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt überlassenen Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

2.4 Der Kunde wird überlassene DAL-Mitarbeiter nicht in einem von einem Streik betroffenen Betrieb einsetzen und informiert DAL unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Ferner wird der Kunde die überlassenen DAL-Mitarbeiter, weder offen noch verdeckt, an andere Unternehmern weiterüberlassen (kein Kettenverleih).

2.5 Sofern der Kunde gegen die Pflichten und Zusicherungen aus 1.3, 2.1 bis 2.4 verstößt, ist er verpflichtet, DAL die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile (inkl. etwaige Nachzahlungen an Zeitarbeitnehmer und zugehörige SV-Beiträge, Zinsen, Bußgelder) zu erstatten und auf erstes Anfordern hiervon freizustellen.

2.5 DAL ist berechtigt, überlassene Mitarbeiter abzuverufen und die Erledigung der Arbeiten anderen, gleich geeigneten Mitarbeitern zu übertragen, soweit hierdurch keine berechtigten Interessen des Kunden verletzt werden.

3. Abrechnung, Verzug

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitsnachweise, die überlassene Mitarbeiter ihm vorlegen, mindestens einmal wöchentlich zu prüfen und abzuzeichnen. Andernfalls gilt der von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt. Sofern von dem überlassenen Mitarbeiter kein Arbeitsnachweis vorgelegt wurde, ist dies DAL innerhalb von zwei Werktagen mitzuteilen.

3.2 Die auf Grundlage der Arbeitsnachweise erteilten Rechnungen sind bei Zugang ohne Abzug fällig. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich etwaiger Zuschläge (vgl. Ziff. 3.3.) und der gesetzlichen Umsatzsteuer. DAL ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine etwaige Annahme geschieht erfüllungshalber; in diesem Falle trägt der Kunde die Bankspesen und die Wechselsteuer. Ungeachtet der wechsel- bzw. scheckrechtlichen Folgen haftet DAL nicht für eine nicht rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Regressnahme bei Nichteinlösung.

3.3 Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit ebenso wie für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnet DAL nach den einschlägigen Tarifbestimmungen des Tarifbezirk des Entleihers, sofern diesbezüglich keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist.

3.4 Im Falle des Verzuges ist DAL berechtigt, dem Entleiher Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 5% p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

3.5 Der Kunde darf mit Ansprüchen gegen DAL nur aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Verschwiegenheitspflicht

Die überlassenen Mitarbeiter werden von DAL zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.

5. Haftung für Mitarbeiter, Reklamationen

5.1 Die überlassenen Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Kunde gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen an DAL zu richten.

5.2 Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden des ersten Einsatztages fest, dass ein überlassener Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er DAL gegenüber auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

5.3 DAL haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von DAL beschränkt sich daher auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für derartige Schäden haftet DAL bis in Höhe der Deckung durch die DAL-Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

5.4 Reklamationen über die Eignung des überlassenen Mitarbeiters sind am Tage ihrer Feststellung bei DAL geltend zu machen. Bei rechtzeitiger Reklamation ist DAL bereit, den Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter auszutauschen.

5.5 Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Insbesondere hat bei verspäteter Reklamation der Kunde keinen Anspruch auf Austausch des Mitarbeiters durch einen anderen Mitarbeiter.

5.6 DAL haftet nicht, soweit überlassene Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

5.7 Sofern die von DAL überlassenen Mitarbeiter, deren Sachen oder andere Personen durch überlassene Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde DAL von jeder Inanspruchnahme des Geschädigten freizustellen.

5.8 Soweit für den an den Kunden überlassenen Mitarbeiter für die Überlassungsdauer Branchenzuschläge zu zahlen sind, ohne dass diese von DAL kalkuliert worden waren, oder höhere Branchenzuschläge zu zahlen sind, als von DAL bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kalkuliert, und deren Zahlbarkeit (1.) nach den im Hinblick auf die Anwendbarkeit eines Branchenzuschlagstarifvertrages in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag dokumentierten Informationen des Kunden für DAL nicht erkennbar war oder (2.) darauf zurückzuführen ist, dass sich diese dokumentierten Informationen des Kunden geändert haben, verpflichtet sich der Kunde, DAL von sämtlichen diesen hierdurch entstehenden Aufwendungen freizustellen und diese an DAL zu ersetzen; dies gilt insbesondere für etwaige hierdurch begründete Lohnnachzahlungen, nachzuzahlende SV-Beiträge, Zinsen oder Bußgelder.

6. Unfallverhütung, Arbeitsschutz

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, die überlassenen Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen, für deren Einhaltung zu sorgen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

6.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß „BGV A 1“ für überlassene Mitarbeiter bereitzustellen.

6.3 Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die er für die Tätigkeit überlassener Mitarbeiter bereitzustellen hat, so zu unterhalten und einzurichten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass überlassene Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden, insbesondere

gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Soweit überlassene Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) ausüben, hat der Kunde vor Beginn ihrer Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung mit den überlassenen Mitarbeitern durchzuführen.

6.4 Die von DAL überlassenen Mitarbeiter sind derzeit bei der Verwaltungsverfassenheitsgesellschaft Hamburg versichert. Der Kunde ist daher verpflichtet, Arbeitsunfälle DAL und der Verwaltungsverfassenheitsgesellschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden und eine Kopie der Unfallanzeige gem. § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

6.5 Falls überlassene Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidungen die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit beim Kunden berechtigterweise ablehnen, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, der ihm die überlassenen Mitarbeiter zur Verfügung standen.

6.6 Zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten wird DAL innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen überlassener Mitarbeiter eingeräumt.

7. Fernbleiben des Leiharbeitnehmers

7.1 Sofern überlassene Mitarbeiter ihre Tätigkeit beim Kunden nicht aufnehmen oder der Arbeit fern bleiben, wird der Kunde DAL unverzüglich unterrichten.

7.2 DAL ist in diesen Fällen bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen, gelingt dies nicht, wird DAL von der Überlassungsverpflichtung und der Kunde von der Vergütungspflicht frei. Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Falle beidseits nicht.

8. Pflichtverletzungen des Kunden

8.1 DAL ist berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten, sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung mit DAL ganz oder teilweise nicht erfüllt und DAL bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.

8.2 DAL ist insbesondere dann berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn

8.2.1 der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen;

8.2.2 der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheint, insbesondere wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden aufgrund eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. dokumentiert ist, oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen schuldhaft nicht erfüllt.

9. Personalvermittlung

9.1 Kommt während der Überlassung eines Mitarbeiters an den Kunden oder innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein direkter Arbeitsvertrag zwischen einem Mitarbeiter und dem Kunden (Entleiher) zustande, so gilt dies als provisionspflichtige Vermittlung durch DAL als sog. Nachweismakler (§ 652 BGB).

9.2 Für diese Vermittlung gilt zwischen DAL und dem Kunden in den ersten 3 Monaten ein Honorar in Höhe von € 4.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ab dem 4. Monat € 2.500,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.

9.3 Das Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Kunde.

9.4 Sofern sich der Arbeitsvertragsabschluss unmittelbar an einen Überlassungsvertrag von mindestens 6 Monaten Dauer anschließt, verzichtet DAL auf diesen Honoraranspruch.

9.5 Kommt eine Personalvermittlung ohne vorherige Überlassung zustande, so gilt dies ebenfalls als provisionspflichtige Vermittlung durch DAL als sog. Nachweismakler (§ 652 BGB). Das Vermittlungshonorar beträgt hierbei – abhängig von Qualifikation und Branche – zwischen 1,5 - 3,0 Bruttomonatsgehältern/ -löhnen zzgl. Tantiemen und Zulagen. Die genaue Höhe des Vermittlungshonorars bei Personalvermittlung ohne vorherige Überlassung ist bei Erteilung des Vermittlungsauftrages vertraglich festzulegen. Dessen

ungeachtet beträgt das Vermittlungshonorar mindestens € 4.000,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

9.6 Der Kunde schuldet das Vermittlungshonorar auch dann, wenn der Arbeitsvertrag mit einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. HGB zustande kommt

10. Salvatorische Klausel

In Bezug auf Klauseln dieses Vertrages, die gegen die §§ 305 ff. - 309 BGB verstoßen, gilt ersatzweise das dispositive Gesetzesrecht bzw. – sofern eine derartige Regelung im Einzelfall nicht zur Verfügung steht – die nachfolgenden Regelungen entsprechend. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus anderen als auf den §§ 305 ff. - 309 BGB beruhenden Gründen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

11. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.